

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 16

Freiburg i. Br., 24. Juni

1935

Inhalt: Errichtung der Pfarrkuratie Titisee. — Portiunkula-Privileg. — Katholische Organisationen. — Vergütung der Zugskosten. — Reichsarbeitsgemeinschaft Kinderwohl. — „Die christliche Kunst“. — Sammlungsgesetz und Durchführungsverordnungen. — Exerzitien. — Priester-Exerzitien. — Verzicht. — Definitoren-Wahl. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfriindebesehungen. — Versezungen.



Errichtung der Pfarrkuratie Titisee.

Für die Katholiken, die auf dem Gebiet der durch Erzb. Verordnung vom 12. April 1935 errichteten katholischen Filialkirchengemeinde Titisee wohnen (Amtsblatt 1935 S. 365), errichten Wir unter einstweiliger Belassung im Pfarrverband Neustadt i. Schw. mit Wirkung vom 1. Juni 1935 die Pfarrkuratie Titisee und weisen ihr bis zur Erbauung einer Kirche die bisher für den Gottesdienst verwendete Jogen. Bärenkapelle zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Kuratie Kirchenbücher zu führen.

Freiburg i. Br., am Feste des hl. Bonifatius,
den 5. Juni 1935.

‡ Conrad,
Erzbischof.



(Ord. 14. 6. 1935 Nr. 9139.)

Portiunkula-Privileg.

Die Reskripte über Verleihung des Portiunkula-Privilegs sind aus Rom eingetroffen und kommen dieser Tage an die betr. Pfarrämter und Rektoren der Kapellen zum Versand. Die zu entrichtende Tage ist auf der Rück-

seite des Reskriptes vermerkt. Der Betrag wolle alsbald an die Erzb. Kollektur (Postcheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe) eingesandt werden.

Freiburg i. Br., den 14. Juni 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 6. 1935 Nr. 9187.)

Katholische Organisationen.

Wir erinnern an unsern Erlaß vom 19. August 1933 Nr. 20 unseres Amtsblattes und bestimmen erneut, daß Pfarrer und Präsidcs unserer ausdrücklichen Genehmigung bedürfen, wenn sie einen Verein auflösen oder in einen anderen umwandeln wollen. Das katholische Vereinswesen genießt in seiner Gesamtheit den Schutz des Artikels 31 des Reichskonfessionsgesetzes.

Freiburg i. Br., den 14. Juni 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 6. 1935 Nr. 8631.)

Vergütung der Zugskosten.

Wir sehen uns veranlaßt, nachstehende Bestimmung des § 4 Abs. 2 unserer Erlasses über Zugkostenvergütung vom 10. August 1934 Nr. 11222 (Amtsblatt 1934 Seite 260) in Erinnerung zu bringen:

„Der umziehende Geistliche mit eigener Haushaltung hat bei verschiedenen (mindestens drei) zuverlässigen Unternehmern von einander unabhängige Angebote zu erheben und diese alsbald dem Erzbischöflichen Oberstiftungsrat vorzulegen, welcher die Firma benennt, mit der dann vom umziehenden Geistlichen der Transportvertrag unter Angabe des Preises und

der einzelnen Bedingungen schriftlich abzuschließen ist. Sofern dieser Vorschrift entgegengehandelt wird, wird Ersatz der Zugskosten nicht geleistet."

Wir werden die Strafbestimmung dieses Paragraphen in weiteren Fällen der Nichtbeachtung der Vorschrift, drei Angebote zu erheben und sie dem Erzbischöflichen Oberstiftungsrat vorzulegen, mit aller Strenge durchführen und die Zugskosten nicht antweisen.

Freiburg i. Br., den 6. Juni 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 5. 1935 Nr. 6870.)

Reichsarbeitsgemeinschaft Kinderwohl.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft Kinderwohl (Düsseldorf, Reichsstraße 20) gibt ein „Werkblatt für die Kinder-Arbeit“ heraus, das reiche Anregungen für die zeitgemäße Kinderseelsorge außerhalb des Gotteshauses und der Schule bietet. Wir machen den Seelsorgelern auf dieses Werkblatt aufmerksam und empfehlen dessen Bezug. Probeexemplare können jederzeit angefordert werden.

Freiburg i. Br., den 15. Mai 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 5. 1935 Nr. 7709.)

„Die christliche Kunst“.

Vor mehr als 30 Jahren ist in München die illustrierte Monatschrift „Die christliche Kunst“, Kunstverlag der Gesellschaft für christliche Kunst, Wittelsbacherplatz, ins Leben gerufen worden zum Zwecke, die Hebung der künstlerischen Qualität auf dem Gebiete der christlichen Kunst zu fördern. Sie hat in der Vergangenheit auf diesem Gebiete wertvolle Arbeit geleistet. Noch wichtiger aber ist die Aufgabe, die sie in der Gegenwart in dem Meinungs- und Richtungsstreit auf dem Gebiete der christlichen Kunst zu leisten hat. Die Zeitschrift kann jedoch dieser Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn sie auch vonseiten der Kreise, in deren Hand in erster Linie die Gut und Pflege der christlichen Kunst gelegt ist, durch Abonnement die notwendige Förderung erfährt. Der Bezug der Zeitschrift wird darum dem hochwürdigen Klerus und den kirchlichen Anstalten aufs angelegentlichste empfohlen. Abonnement halbjährlich 8.— *R.M.*

Freiburg i. Br., den 24. Mai 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 6. 1935 Nr. 8950.)

Sammlungsgesetz und Durchführungsverordnungen.

Nachstehend veröffentlichen wir

1. das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934,
2. die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 14. Dezember 1934,
3. den Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern über den Vollzug des Sammlungsgesetzes und der Durchführungsverordnung hierzu vom 14. Dezember 1934.

Freiburg i. Br., den 11. Juni 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Gesetz

zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz). Vom 5. November 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer auf Straßen und Plätzen, in Gast- oder Vergnügungstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person eine öffentliche Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen veranstalten will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Das gleiche gilt, wenn die öffentliche Sammlung durch Verbreitung von Sammellisten oder Werbeschreiben oder durch Veröffentlichung von Aufrufen durchgeführt werden soll.

(3) Als Sammlung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Verkauf von Gegenständen, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht, wenn der Verkauf nicht in Erfüllung der sonstigen wirtschaftlichen Betätigung des Verkäufers erfolgt.

§ 2

(1) Wer zum Eintritt in eine Vereinigung oder zur Entrichtung von Beiträgen oder geldwerten Leistungen an eine Vereinigung öffentlich auffordern oder wer die auf Grund dieser Aufforderung einkommenden Beiträge oder Leistungen entgegennehmen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn die Umstände des Falles oder die Art oder der Umfang der Aufforderung ergeben, daß es dem Veranstalter ernstlich nicht auf die Herbeiführung eines festen persönlichen Verhältnisses zwischen

der Vereinigung und den angegangenen Personen und auf ihre Betätigung in der Vereinigung, sondern vielmehr ausschließlich oder überwiegend auf die Erlangung von Geld oder geldwerten Leistungen ankommt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Vereinigungen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

§ 3

(1) Wer Karten oder Gegenstände, die zum Eintritt zu einer öffentlichen Veranstaltung berechtigen, auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person verkaufen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt auch, wenn der Verkauf zum Zwecke des Erwerbs erfolgt.

(2) Ausgenommen von der Vorschrift des Absatz 1 ist der Verkauf

1. in Räumen, die dem gewerbmäßigen Kartenverkauf dienen,
2. in den ständigen Geschäftsräumen des Veranstalters,
3. in Gast- oder Vergnügungstätten oder auf Plätzen, in oder auf denen die Veranstaltung selbst stattfindet.

§ 4

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, die mit dem Hinweis angekündigt oder empfohlen werden soll, daß ihr Ertrag ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werde, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 5

(1) Wer zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken Waren öffentlich vertreiben will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Ein Vertrieb gilt als zu einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck veranstaltet, wenn er erkennbar von einer Vereinigung, Stiftung, Anstalt oder einem sonstigen Unternehmen ausgeht, das nach seiner Bezeichnung oder seiner Satzung einen solchen Zweck verfolgt, oder wenn bei dem Angebot der Waren in anderer Weise zum Ausdruck gebracht wird, daß der Erlös ganz oder teilweise zu einem solchen Zweck verwandt werden solle.

(3) Die Vorschriften über den Betrieb von Blindenwaren nach § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung der Gewerbeordnung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 566) bleiben unberührt.

§ 6

Wer eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähn-

liche Veranstaltung (§§ 1 bis 5) vom Inland aus oder durch ausgesandte Mittelspersonen im Auslande durchführen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 7

Die nach §§ 1 bis 6 erforderliche Genehmigung ist nur für eine bestimmte Zeit zu erteilen. Sie kann jederzeit widerrufen und von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ist.

§ 8

Vor Erteilung der Genehmigung darf eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1 bis 6) nicht öffentlich angekündigt werden. Ebenso ist der Kartenverkauf für eine unter § 4 dieses Gesetzes fallende Veranstaltung vor Erteilung der Genehmigung unzulässig.

§ 9

(1) Bei Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten, sonstigen Unternehmen und Einzelpersonen, die eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1 bis 6) durchführen (Sammlungsträger), kann die zuständige Behörde, soweit dies zur Ueberwachung und Prüfung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung notwendig ist,

1. Geschäftsbücher, Schriften, Kassen- und Vermögensbestände prüfen oder durch öffentlich bestellte Sachverständige oder durch andere Personen prüfen lassen,
2. von den an der Geschäftsführung beteiligten Personen, sowie von allen Angestellten und Beauftragten Auskunft über Angelegenheiten der Geschäftsführung und die Einreichung von Berichten und Rechnungsabschlüssen fordern,
3. Vertreter zu Versammlungen und Sitzungen entsenden.

(2) Bei dringendem Verdacht unlauterer Geschäftsführung ist die zuständige Behörde zum Erlass öffentlicher Warnungen befugt.

§ 10

(1) Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1 bis 6) durchführen und nach ihrer Bezeichnung, Satzung oder Zweckbestimmung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, sowie Einrichtungen dieser Art, die von Einzelpersonen ausgehen, können von der zuständigen Behörde unter Verwaltung gestellt werden, wenn sich vorhandene erhebliche Mißstände nicht auf andere Weise beseitigen lassen. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig.

(2) Der Verwalter ist befugt, sich in den Besitz des unter Verwaltung gestellten Unternehmens zu setzen und Rechtshandlungen für das Unternehmen vorzunehmen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens, seiner Bevollmächtigten und Organe zu Rechtshandlungen für das Unternehmen ruhen.

(3) Ist das Unternehmen in das Handels-, das Genossenschafts- oder das Vereinsregister eingetragen, so ist die Anordnung und die Aufhebung der Verwaltung auf Antrag des Verwalters in das Register einzutragen.

(4) Der Verwalter führt die Geschäfte unter Aufsicht der Behörde. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann er das Unternehmen auflösen. Ueber die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Unternehmens entscheidet die zuständige Behörde.

§ 11

(1) Bei Unternehmen und Einzelpersonen, die nicht unter § 10 dieses Gesetzes fallen, kann die zuständige Behörde zur Durchführung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung einen Verwalter bestellen, wenn sich vorhandene erhebliche Mißstände nicht auf andere Weise beseitigen lassen. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig.

(2) Der Verwalter hat, soweit er Rechtshandlungen zur Durchführung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung vornimmt, die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Befugnisse des Sammlungsträgers, seiner Bevollmächtigten und Organe ruhen insoweit.

(3) Der Verwalter führt die Geschäfte unter Aufsicht der Behörde.

(4) Ueber die Verwendung des durch die Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung erzielten Ertrages entscheidet die zuständige Behörde.

§ 12

Sollen Mittel, die durch eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung zusammengebracht sind, einem anderen als dem genehmigten Zweck zugeführt werden, so bedarf dies der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung eine Veranstaltung der in den §§ 1 bis 6 bezeichneten Art ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt;
2. wer den Bedingungen, an die eine nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung geknüpft ist, zuwiderhandelt;

3. wer den gemäß § 9 angeordneten Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht entspricht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer einer auf Grund der §§ 10 und 11 angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht;
5. wer entgegen der Vorschrift des § 12 Mittel einem anderen als dem genehmigten Zweck oder einem Nichtberechtigten zuführt;
6. wer von einer Person, die bei der Durchführung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung tätig ist, die Abführung eines bestimmten Ertrages auch für den Fall verlangt, daß dieser Ertrag nicht erzielt wird.

§ 14

(1) Der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung ist einzuziehen. Zum Ertrag zählen auch Gegenstände und Rechte, die aus Mitteln der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung beschafft worden sind. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) Ueber die Verwendung des eingezogenen Ertrages entscheidet die zuständige Behörde.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, die durchgeführt werden

1. auf Anordnung der Reichsregierung oder einer obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern,
2. auf Anordnung und für den Bereich einer Kreispolizeibehörde zur Steuerung eines durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Notstandes,
3. von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren angeschlossenen Gliederungen und von den der vermögensrechtlichen Aufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei unterstellten angeschlossenen Verbänden der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, sofern die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen durch den Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern genehmigt sind,
4. von einer christlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts bei Gottesdiensten in Kirchen und in kirchlichen Versammlungsräumen.

§ 16

Der Reichsminister des Innern erläßt im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er ist ermächtigt, bestimmte Unternehmen allgemein oder unter Bedingungen von der Vorschrift des § 5 dieses Gesetzes zu befreien.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1934 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom gleichen Tage treten alle reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über die Genehmigung oder das Verbot öffentlicher Sammlungen oder sammlungsförmiger Veranstaltungen, insbesondere die Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 (Reichsgesetzblatt S. 143), §§ 14 und 19 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 38) und Abschnitt II des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft (Spendengesetz) vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 236) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1934.

Der Führer und Reichskanzler.
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern.
Frick.

*

Verordnung

zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom
5. November 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1086).
Vom 14. Dezember 1934.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsförmiger Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Erteilung der Genehmigung sind zuständig:

I. Der Reichs- und Preussische Minister des Innern nach Anhörung der beteiligten Fachminister und des Reichsflaggenmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei:

1. für öffentliche Sammlungen auf Straßen und Plätzen ohne Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung der Sammlung, es sei denn, daß die Sammlung innerhalb eines Stadt- und Landkreises aus besonderem örtlich bedingtem Anlaß stattfindet;

2. für alle sonstigen öffentlichen Sammlungen und sammlungsförmigen Veranstaltungen der in §§ 1, 2, 3 und 5 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Art, sofern sie sich über das Gebiet eines Regierungsbezirks oder der Hauptstadt Berlin in Preußen oder eines entsprechenden Verwaltungsbezirks in den anderen Ländern hinaus erstrecken;

3. für alle Sammlungen und sammlungsförmigen Veranstaltungen im Auslande;

II. die Regierungspräsidenten in Preußen (für Berlin der Polizeipräsident) oder die ihnen entsprechenden, vom Reichs- und Preussischen Minister des Innern bestimmten Behörden in den anderen Ländern nach Anhörung des Gauleiters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in allen übrigen Fällen.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 9 und 12 des Sammlungsgesetzes ist die Genehmigungsbehörde des § 1 dieser Verordnung.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 10, 11 und 14 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes ist der Reichs- und Preussische Minister des Innern im Einvernehmen mit dem beteiligten Fachminister oder die von ihm bestimmte Behörde.

§ 4

Sammlungen und sammlungsförmige Veranstaltungen jeder Art dürfen nur genehmigt werden, wenn für ihre Durchführung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht, und wenn der Veranstalter genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung sowie für die zweckentsprechende und einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages bietet.

§ 5

Sammlungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dürfen nur genehmigt werden, wenn die Sammlungsunkosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Sammlungsertrag stehen. Zu dem Genehmigungsbescheid ist ein Hundertsatz des Ertrages als Höchstsatz für die Unkosten festzusetzen.

Das gleiche gilt für die Genehmigung der Veranstaltungen im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes.

§ 6

Warenvertriebe gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes dürfen nur genehmigt werden, wenn mindestens 25 vom Hundert der Nocheinahme für den gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verbleiben. Die Beschaffenheit der Ware, die Herstellungs- und sonstigen Unkosten sind vor Erteilung der Genehmigung genau zu prüfen.

§ 7

Auf Eintrittskarten muß der Verkaufspreis, auf Waren, die gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes vertrieben werden, der Verkaufspreis und außerdem der für den gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck abzuführende Betrag deutlich sichtbar sein.

§ 8

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen oder Plätzen und nur bis zum Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Verwendung von Kindern unter vierzehn Jahren ist unzulässig.

Berlin, den 14. Dezember 1934.

Der Reichsminister des Innern.

Fried.

*

V o l l z u g

des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934

(RGBl. I S. 1086)

und der Durchführungs-Verordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250).

RdErl. d. RuBrMdS. v. 14. 12. 1934 — VW 6000a/1. 12.

Das Sammlungsgesetz, das nach Aufhebung aller reichsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften über die Genehmigung und das Verbot öffentlicher Sammlungen und sammlungsähnlicher Veranstaltungen die einzige Rechtsgrundlage für die Regelung des Sammlungswesens bildet, soll durch die Festsetzung eines Genehmigungserfordernisses und die Ausrüstung der Behörden mit bestimmten Befugnissen zur Ueberwachung der Sammlungen und sammelnden Organisationen die Gewähr dafür bieten, daß Opferfinn und Gebefreudigkeit des deutschen Volkes in einer allen Beteiligten gerecht werdenden Weise in Anspruch genommen werden. Dies ist aber nur zu erreichen, wenn zwischen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Volksgenossen und den Belangen der auf Sammlungserträge angewiesenen Organisationen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für das Allgemeinwohl ein Ausgleich gefunden wird.

I. Genehmigungsbehörden im Sinne des § 1 II der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes sind:

- in Preußen die Regierungspräsidenten (für die Hauptstadt Berlin der Polizeipräsident);
- in Braunschweig der Braunschweigische Minister des Innern.

II. 1. Die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und Neben- und Unterorganisationen ausgehen, sind von den Bestimmungen des

Sammlungsgesetzes und der Durchführungsverordnung ausgenommen, wenn sie vom Reichsschatzmeister der NSDAP im Einverständnis mit mir genehmigt sind. Für sie wird vom Stellvertreter des Führers eine besondere Sammelordnung erlassen, die eine Abstimmung der vom Reichsschatzmeister der NSDAP und der von den Verwaltungsbehörden genehmigten Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen aufeinander, sowie eine Kontrolle sicherstellen soll. Die Verwaltungsbehörden und ihre Organe haben sich bei der Ueberwachung der Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die von der NSDAP, ihren Gliederungen und Organisationen durchgeführt werden, darauf zu beschränken, festzustellen, ob die vorgeschriebene Genehmigung des Reichsschatzmeisters erteilt ist. Wird ermittelt, daß die Genehmigung nicht vorliegt, so ist dem Reichsschatzmeister der NSDAP in München, Braunes Haus, die getroffene Feststellung unverzüglich mitzuteilen. Mir ist eine Abschrift dieser Mitteilung auf dem Dienstwege vorzulegen.

2. Die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk oder die von ihm bestimmten Stellen zugunsten des Winterhilfswerks durchführen, fallen unter § 15 Ziff. 1 des Sammlungsgesetzes. Sie unterliegen demnach nicht den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes und bedürfen zu ihrer Durchführung keiner besonderen Genehmigung.

3. a) Während der Dauer des Winterhilfswerks ist von der Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 1, 2, 3 und 5 des Sammlungsgesetzes grundsätzlich abzusehen. Der Verkauf von Karten (§ 3 des Sammlungsgesetzes) zur Teilnahme an Konzerten, die von blinden Künstlern ausgeführt werden oder bei denen blinde Künstler mitwirken, kann jedoch genehmigt werden, wenn der Kartenvertrieb und die Veranstaltung auf rein gewerbsmäßiger Grundlage angekündigt und durchgeführt werden, und wenn zu befürchten ist, daß die Antragsteller im Falle der Nichtgenehmigung in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Die Genehmigung darf nur nach genauester Prüfung, insbesondere auch der Zuverlässigkeit des Unternehmens und seiner Beauftragten, sowie der mitwirkenden Künstler unter Anlegung eines strengen Maßstabes erfolgen.

b) Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes können während der Dauer des Winterhilfswerks genehmigt werden, wenn der Veranstalter eine von dem zuständigen Beauftragten des Winterhilfswerks mitunterzeichnete schriftliche Erklärung vorlegt, daß ein angemessener Betrag des Reinertrages an das Winterhilfswerk abgeführt wird. Ob der abzuführende Betrag angemessen ist, entscheidet in Zweifelsfällen die Genehmigungsbehörde.

c) (1) Einer Beteiligung des Winterhilfswerks an dem Reinertrage der Veranstaltung bedarf es jedoch nicht, wenn die Veranstaltung von Verbänden, Vereinen, Anstalten oder Einrichtungen durchgeführt wird, die einem der anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen oder unterstellt sind, und wenn der Reinertrag der Veranstaltung zur Erhaltung notwendiger Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (Heime usw.) verwendet wird oder die Zinsen solcher Heime Zwendungen aus dem Reinertrag erhalten. Ich verweise auch auf die Anordnung des Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk 1934/35 Nr. 23a II vom 2. Novbr. 1934.

(2) In jeder der unter Ziff. I 3a—c dieses RdErl. behandelten Genehmigung ist dem Veranstalter ausdrücklich zu unterlagen, die Veranstaltung unter Bezugnahme auf das Winterhilfswerk anzukündigen und durchzuführen.

4. (1) Für die Zeit vom 1. April 1935 (Beendigung des Winterhilfswerks) bis zum 1. Oktober 1935 dürfen Genehmigungen von den nach § 1 II der Durchf.-VO. zuständigen Behörden erst erteilt werden, wenn die von mir und vom Reichsschatzmeister der NSDAP für die Reichssammlungen aufgestellten Sammlungskalender mitgeteilt sind, und wenn die zu genehmigende Sammlung nicht mit einer Reichssammlung zusammentrifft.

(2) Die Anträge auf Genehmigung einer Reichssammlung durch mich müssen bis spätestens 15. Februar 1935 mit Ihrer eingehenden Stellungnahme bei mir vorliegen. Nach dem 15. Februar 1935 vorgelegte Anträge werden für das Jahr 1935 nicht mehr berücksichtigt.

(3) Die nach § 1 II der Durchf.-VO. zuständigen Behörden stellen für die von ihnen genehmigten Sammlungen ebenfalls einen Sammlungskalender auf. Eine Abschrift des Sammlungskalender ist mir auf dem Dienstwege vorzulegen und dem Reichsschatzmeister der NSDAP unmittelbar zu übersenden.

(4) Es empfiehlt sich, für die Einreichung der Genehmigungsanträge ebenfalls eine Ausschlussfrist festzusetzen, nach deren Ablauf eine Genehmigung für das laufende Jahr nicht mehr erteilt wird. Ob hiervon Veranstaltungen im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes, die rein örtliche Bedeutung haben, auszunehmen sind, stelle ich Ihrer Erwägung anheim.

III. 1. Der Genehmigung nach dem Sammlungsgesetz bedürfen nur die öffentlichen Sammlungen und die öffentlichen sammlungsähnlichen Veranstaltungen. Öffentlich ist eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung, wenn sie sich an einen unbestimmten oder unbegrenzten oder an einen zwar begrenzten, aber nicht durch eine besondere Beziehung des Berufes, der persönlichen Bekanntschaft und anderer ähnlicher Be-

grenzungen fest abgeschlossenen Personenkreis wendet. Die Zugehörigkeit zu einem Verbandszweckes ist für sich allein ebenso wie die bloße Gemeinschaftlichkeit von Berufs- und Standesinteressen nicht ohne weiteres ausreichend, einen inneren Zusammenhang zwischen den einzelnen Mitgliedern zu begründen derart, daß sie ihnen die Eigenschaft eines eng in sich verbundenen und nach außen bestimmt abgegrenzten Personenkreises verleiht, also den Begriff der Öffentlichkeit ausschließt.

2. Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Als Förderung der Allgemeinheit sind insbesondere anzusehen:

- a) Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Erhaltung des Volkes;
- b) die Förderung der Wissenschaft und Kunst, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege und Gräberfürsorge, der Heimatpflege, Heimatkunde und des deutschen Volkstums im Ausland.

3. (1) Mildtätig sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten und Unternehmen, die zu persönlichen oder wirtschaftlichen Hilfeleistungen für bedürftige Personen bestimmt sind.

IV. 1. Bei der Prüfung der Genehmigungsanträge und der Erteilung der Genehmigung sind die in den §§ 2 bis 8 der Durchf.-VO. getroffenen Anordnungen strengstens zu beachten. Ueberdies ist insbesondere zu berücksichtigen, daß Opfermuth und Gebefreudigkeit der Bevölkerung nicht allzusehr und nur für solche Zwecke in Anspruch genommen werden, die allgemeiner Billigung sicher sind.

2. Zur Ergänzung der sich aus den §§ 2 bis 8 der Durchf.-VO. ergebenden Bedingungen, die jeweils in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen sind, wird folgendes bestimmt:

a) (1) Dem Veranstalter einer Straßen- oder Hausammlung ist aufzugeben, die Sammlung rechtzeitig vor Beginn der Ortspolizei-Behörde des Bezirks, in dem die Sammlung durchgeführt werden soll, anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt für die Durchführung der Veranstaltungen des § 4 des Sammlungsgesetzes und für den Warenvertrieb gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes.

b) (1) Die als Sammler zugelassenen Personen haben einen polizeilich abgestempelten Ausweis bei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters der Sammlung, die Art der Sammlung und die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, hervorgeht.

(2) Bei Hausfassammlungen, die nicht in Verbindung mit einer Straßensammlung durchgeführt werden, hat der Sammler einen auf seinen Namen lautenden, polizeilich abgestempelten Ausweis mit Lichtbild bei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters, die Art und der Zweck der Sammlung sowie die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, hervorgeht.

(3) Das gleiche gilt für die mit dem Vertrieb von Waren gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes beauftragten Personen.

c) Falls Jugendliche bei der Durchführung der Straßensammlung mitwirken (§ 8 der Durchf.-VO.), ist der Veranstalter besonders zu verpflichten, die Jugendlichen jeweils zu zweien sammeln zu lassen und für eine ausreichende Beaufsichtigung der Jugendlichen zu sorgen.

d) Zur Aufnahme der Spenden bei Fassammlungen auf Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungstätten haben die Sammler sicher verschließbare Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, bei sich zu führen. An den Büchsen muß der Name des Veranstalters der Sammlung deutlich sichtbar angebracht sein.

e) Ueber den Ertrag einer Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrags hat der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist Rechnung zu legen.

V. Für den Vollzug des § 9 des Sammlungsgesetzes besteht in dem Reichsrevisionsamt der NSDAP eine ausgezeichnete, leicht bewegliche und mit erstklassigen Fachleuten besetzte Einrichtung, die von den Behörden mit der Durchführung von Prüfungen nach § 9 des Sammlungsgesetzes beauftragt werden kann.

VI. Die Bestimmung der Behörden, die Maßnahmen und Entscheidungen nach §§ 10, 11 und 14 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes zu treffen haben, und die Entscheidung über die Art der Durchführung, behalte ich mir vor. Anträge sind gegebenenfalls auf dem Dienstwege vorzulegen.

VII. Das Verfahren für die Beschlagnahme und die Einziehung des Ertrages einer nicht genehmigten oder nicht ordnungsmäßig durchgeführten Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung richtet sich nach den Bestimmungen der StrPrD. Buch 1 Abschn. 8.

VIII. Da durch § 17 des Sammlungsgesetzes mit Wirkung vom 1. November 1934 alle reichs- und landes-

rechtlichen Vorschriften über die Genehmigung oder das Verbot öffentlicher Fassammlungen oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen außer Kraft getreten sind, sind auch alle von den Landesregierungen oder den nachgeordneten Behörden ergangenen Anweisungen und Erlasse rechtsunwirksam geworden.

IX. Ich ersuche, die erforderlichen Anordnungen unverzüglich zu treffen und mir eine Abschrift dieser Anordnungen zu übersenden.

*

(Ord. 15. 6. 1935 Nr. 9052.)

Exerzitien.

Nachstehend veröffentlichen wir den Exerzitienplan des Erzbi. Missionsinstitutes Freiburg für das 2. Halbjahr 1935. Die Pfarrgeistlichen wollen den Gläubigen diese Exerzitien durch Anschlag zur Kenntnis bringen und des öfteren empfehlend darauf verweisen.

Freiburg i. Br., den 15. Juni 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Exerzitien für das 2. Halbjahr 1935

Deuron (Kloster).

Herren gebildeter Stände (Alt-Akademiker): Montag, 2. bis Freitag, 6. September.

Lehrer: Montag, 5. bis Freitag, 9. August.

Männer: Freitag, 6. bis Dienstag, 10. Dezember.

Mesner (liturgischer Kurs): Dienstag, 12. bis Samstag, 16. November.

Arbeiter: Samstag, 28. Dezember 1935 bis Mittwoch, 1. Januar 1936.

Jungmänner: Mittwoch, 30. Okt. bis Sonntag, 3. Nov.

Schüler höherer Lehranstalten: Montag, 29. Juli bis Freitag, 2. August.

Deuron (Maria-Trost).

Frauen: Montag, 4. bis Freitag, 8. November.

Witwen: Montag, 11. bis Freitag, 15. November.

Pfarrhaushälterinnen: Montag, 21. bis Freitag, 25. Okt.

3. Ordensmitglieder: Montag, 18. b. Freitag, 22. Novbr.

Kongreganistinnen: Montag, 9. bis Freitag, 13. Dezbr.

Jungfrauen (über 30 Jahren): Montag, 25. bis Freitag, 29. November.

Jungfrauen (unter 30 Jahren): Samstag, 26. bis Mittwoch, 30. Oktober.

Bühl (Kloster).

Frauen: Samstag, 7. bis Mittwoch, 11. Dezember.
 Jungfrauen und Hausangestellte: Samstag, 14. bis
 Mittwoch, 18. Dezember.

Bad Griesbach.

Männer: Samstag, 28. Dezember bis Mittwoch, 1. Jan.
 Jungmänner: Mittwoch, 27. Nov. bis Sonntag, 1. Dez.
 " Donnerstag, 2. bis Sonntag, 5. Jan. abends.
 Frauen: Montag, 11. bis Freitag, 15. November.
 Jungfrauen: Donnerstag, 17. bis Montag, 21. Oktober.
 " Mittwoch, 4. bis Sonntag, 8. Dezember.
 Jungfrauen (Bräute): Mittwoch, 25. b. Sonntag, 29. Sept.
 " " Montag, 6. b. Freitag, 10. Januar.

Segne.

Männer: Samstag, 28. Dezember 1935 bis Mittwoch,
 1. Januar 1936.
 Männerapostolat: Mittwoch, 11. bis Sonntag, 15. Dez.
 Mesner: Montag, 25. bis Freitag, 29. November.
 Jungmänner und Gefellen: Donnerstag, 31. Oktober bis
 Montag, 4. November.
 Frauen: Montag, 11. bis Freitag, 15. November.
 3. Ordensmitglieder: Montag, 13. bis Freitag, 17. Ja-
 nuar 1936.
 Kongreganistinnen: Donnerstag, 27. Juni bis Montag,
 1. Juli.
 " Samstag, 26. bis Mittwoch, 30. Okt.
 Jungfrauen: Donnerstag, 5. bis Montag, 9. Dezember.

Leidenberg.

Männer: Samstag, 14. bis Mittwoch, 18. Dezember.
 Männerapostolat: Mittwoch, 13. bis Sonntag, 17. Nov.
 Mesner: Montag, 4. bis Freitag, 8. November.
 Gefellen und Jungmänner: Mittwoch, 30. Oktober bis
 Sonntag, 3. November.
 Jungführer: Samstag, 28. Dezember 1935 bis Mittwoch,
 1. Januar 1936.
 Frauen: Montag, 25. bis Freitag, 29. November.
 Witwen: Montag, 21. bis Freitag, 25. Oktober.
 3. Ordensmitgl.: Montag, 2. bis Freitag, 6. Dezember.
 Laienapostolat (weiblich): Mittwoch, 20. bis Sonntag,
 24. November.
 Kongreganistinnen: Samstag, 9. bis Mittwoch, 13. Nov.
 " Montag, 9. bis Freitag, 13. Dez.
 Jungfrauen: Montag, 14. bis Freitag, 18. Oktober.

Neckarelz.

Männer: Mittwoch, 18. bis Sonntag, 22. Dezember.
 Mesner: Montag, 11. bis Freitag, 15. November.
 Männerapostolat: Mittwoch, 6. bis Sonntag, 10. Novbr.

Jungmänner: Donnerstag, 31. Okt. bis Montag, 4. Nov.
 " Samstag, 7. bis Mittwoch, 11. Dezbr.
 Jungführer: Samstag, 28. Dezember 1934 bis Mittwoch,
 1. Januar 1935.

Frauen gebildeter Stände: Montag, 25. bis Freitag,
 29. November.

Frauen: Montag, 5. bis Freitag, 9. August.
 Witwen: Montag, 14. bis Freitag, 18. Oktober.
 Pfarrhaushälterinnen: Montag, 2. bis Freitag, 6. Sept.
 3. Ordensmitglied.: Montag, 30. Sept. bis Freitag, 4. Okt.
 Vorstandsmitglieder d. Mar. Jungfrauenkongregation,
 der Hausangestellten- u. Arbeiterinnenvereine:
 Montag, 18. bis Freitag, 22. November.

Kongreganistinnen: Montag, 16. bis Freitag, 20. Septbr.
 Jungfrauen: Montag, 2. bis Freitag, 6. Dezember.
 Jungfrauen (Bräute): Montag, 7. bis Freitag, 11. Okt.
 Hausangestellte: Freitag, 21. bis Dienstag, 25. Juni.
 Arbeiterinnen: Donnerst., 12. b. Sonntg., 15. Dez. abends.
 Mittelschülerinnen: Dienstag, 27. bis Samstag, 31. Aug.

Neusahed.

Männer: Montag, 9. bis Freitag, 13. Dezember.
 Männerapostolat: Mittwoch, 20. bis Sonntag, 24. Nov.
 Jungmänner: Donnerstag, 31. Okt. bis Montag, 4. Nov.
 Jungführer: Samstag, 28. Dez. bis Mittwoch, 1. Jan.
 Frauen: Montag, 11. bis Freitag, 15. November.
 Pfarrhaushälterinnen: Montag, 14. bis Freitag, 18. Okt.
 Beamtinnen und Geschäftsgehilfinnen: Montag, 30. Sep-
 tember bis Freitag, 4. Oktober.
 3. Ordensmitglieder: Montag, 21. bis Freitag, 25. Okt.
 Kongreganistinnen: Samstag, 26. bis Mittwoch, 30. Okt.
 Jungfrauen, welche schon Exerzitten gemacht haben:
 Montag, 7. bis Freitag, 11. Oktober.
 Jungfrauen (über 30 Jahren): Dienstag, 5. bis Samst-
 ag, 9. November.
 Jungmädchen: Montag, 25. bis Freitag, 29. November.

Wahlen.

Männer: Donnerstag, 12. bis Sonntag, 15. Dez. nachm.
 Männerapostolat: Mittwoch, 18. bis Sonntag, 22. Dez.
 Jungmänner: Donnerstag, 31. Oktober bis Sonntag, 3.
 November nachmittags.
 Frauen: Montag, 11. bis Freitag, 15. November.
 3. Ordensmitglied.: Montag, 21. bis Freitag, 25. Okt.
 Kongreganistinnen: Mittwoch, 4. bis Sonntag, 8. Dez.
 Jungfrauen: Sonntag, 29. September bis Donnerstag,
 3. Oktober.
 " Mittwoch, 6. bis Sonntag, 10. November.
 Hausangestellte: Sonntag, 7. bis Donnerstag, 11. Juli.
 Arbeiterinnen: Sonntag, 29. Dezember 1935 bis Mitt-
 woch, 1. Januar 1936.

Erlenbad.

Hotel- und Gasthausangestellte: Montag, 11. bis Freitag, 15. November.

NB. Hotel- und Gasthausangestellte aus dem Oberland können sich den Exerzitien in Hegne von Donnerstag, 5. bis Montag, 9. Dezember anschließen.

Allgemeine Bemerkungen.**Adressen der Exerzitienhäuser:**

- An die Exerzitienleitung der Erzabtei Beuron, Hohenzollern.
 „ „ Oberin des Exerzitienhauses „Maria-Trost“ Beuron, Hohenzollern.
 „ „ Exerzitienleitung des Klosters in Bühl, Baden.
 „ das Müttererholungsheim Bad Griesbach, Renschtal, Baden.
 „ die Exerzitienhausleitung in Hegne, Amt Konstanz, Baden.
 An die Exerzitienhausleitung Lindenberg, Post St. Peter, Schwarzwald. — Auto-Anschluß an der Station Kirchzarten auf Zug 1³² Uhr (von Freiburg her) und 3¹¹ Uhr (von Neustadt her). — Kirchzarten — Lindenberg *M* — 90 Fahrpreis.
 An die Exerzitienhausleitung in Neckarelz, Amt Mosbach, Baden.
 An das Kloster Neufajock, Post Bühl, Baden. — Post-Auto-Verbindung von Bahnhof Bühl nach Neufajock.
 „ „ Exerzitienhaus „Himmelspforte“ in Wyhlen, A. Lörrach, Baden.
 „ die Leitung des Kurhauses Erlenbad, bei Achern, Baden.

Man möge das Diözesangebetbuch (Magnifikat) mitbringen und bis längstens abends 5 Uhr im Exerzitienhaus eintreffen. Beginn der Exerzitien in der Regel um 7 Uhr abends. Im Verhinderungsfalle wird rechtzeitige Abmeldung oder eine Stellvertretung erbeten. Der Anmeldung bitte Rückporto beilegen.

Priester-Exerzitien

- im Exerzitienhaus **St. Paulus in Gengenbach** vom 5. bis 9. August;
 im Kloster **Maria Hilf in Bühl** vom 23. bis 27. September;
 im Exerzitienhaus **Himmelspforte in Wyhlen** vom 7. bis 11. Oktober.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Alois Burgard auf die Pfarrei Kehl a. Rh. mit Wirkung vom 1. August d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Definitoren-Wahl.

Die Wahl des Pfarrers Eduard Schultheiß in Fautenbach zum Definitor des Kapitels Achern wurde kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Kehl a. Rh., decanatus Offenburg.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

Unterschuepf, decanatus Lauda.

Patronus: Princeps de Leiningen. Petitiones intra 14 dies ad cameram administrationis generalis principis in Amorbach (Bavariae) dirigendae sunt.

Pfriindebesehungen.

- Die kanonische Institution haben erhalten am
2. Juni: Karl Armbruster jun., Pfarrverweser in Steinsfurt, auf diese Pfarrei.
 2. „ Engelbert Winkler, Pfarrverweser in Dalau, auf die Pfarrei Oberschefflenz.
 10. „ Paul Bleichroth, Pfarrverweser in Rippberg, auf diese Pfarrei.

Versehungen.

25. April: Friedrich Dhlhäuser, Vikar in Hockenheim, als Präfekt nach Sasbach, Lender'sche Lehranstalt.
29. Mai: Erminold Jörg, Vikar in Mannheim, St. Joseph, i. g. E. nach Baden-Lichtental.
1. Juni: Franz Schmal, Vikar in Urberg, als Pfarrverweser daselbst.
1. „ Otto Uihlein, Vikar in Heidelberg-Rohrbach, als Pfarrverweser daselbst.
6. „ Wendelin Gehr, Pfarrverweser in Heudorf-Rohrdorf, als Pfarrkurat nach Titisee.
6. „ Emil Hofmann, Kaplaneiverweser in Meßkirch, als Pfarrverweser nach Heudorf-Rohrdorf.
6. „ Friedrich Stadelhofer, Hausgeistlicher in Heiligenberg, als Vikar nach Wangen.
13. „ Christian Dieß, Vikar in Kirchdorf, i. g. E. nach Kappelrodeck.
13. „ Anton Friedlein, Pfarrverweser in Lohrbach, i. g. E. nach Wangen.

